Versetzungsordnung: Änderungen

geltender Text (Auszug)	Änderungsvorschläge *(kursiv)*	Begründung
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	**-**	
§ 1 Geltungsbereich		
Diese Versetzungsordnung gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes mit Ausnahme der Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschule sowie der Bildungsgänge der Förderzentren, soweit in ihnen nicht nach den Lehrplänen der Grund- und Sekundarschule unterrichtet wird. Für die Gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium gelten nur die §§ 2, 3, 5 bis 7 nach Maßgabe des § 13 sowie die §§ 9, 10, 11 und 13.	Diese Versetzungsordnung gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes mit Ausnahme der Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschule sowie der Bildungsgänge der Förderzentren, soweit in ihnen nicht nach den Lehrplänen der Grund- und Sekundarschule unterrichtet wird. Für die Gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium und den *Doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife* gelten nur die §§ 2, 3, 5 bis 7 nach Maßgabe des § 13 sowie die §§ 9, 10, *10b*, 11 und 13.	Die Möglichkeit der Nachversetzung wird für die Versetzung in die Qualifikationsphase der zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgänge eingeführt
§ 3 Schulen und Jahrgangsstufen, in denen ohne Versetzungsentscheidung versetzt wird		
An der Gesamtschule, der Berufsschule mit Ausnahme des Berufsgrundbildungsjahres, innerhalb des zweijährigen Bildungsganges Berufseingangsstufe/ Berufsfachschule, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule, in den Jahrgangsstufen 5 und 7 der Sekundarschule und in der Qualifikationsphase von Bildungsgängen der Sekundarstufe II, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, rückt jeder Schüler und jede Schülerin ohne Verset-	An der Gesamtschule, der Berufsschule mit Ausnahme des Berufsgrundbildungsjahres, innerhalb des zweijährigen Bildungsganges Berufseingangsstufe / Berufsfachschule, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule, in den Jahrgangsstufen 5 *bis 8* der Sekundarschule und in der Qualifikationsphase von Bildungsgängen der Sekundarstufe II, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, rückt jeder Schüler und jede Schülerin ohne Versetzungsentscheidung mit Beginn des neuen Schuljahres	Bei der Sekundarschule handelt es sich um einen teilintegrativen Bildungsgang. In den Kernfächern gibt es in den Jahrgangsstufen 7 und 8 eine Fachleistungsdifferenzierung. Daher ist es sinnvoll, wie in der Gesamtschule auch in den Jahrgangstufen 6 und 8 ein Aufrücken der Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe zu ermöglichen.

geltender Text (Auszug)	Änderungsvorschläge *(kursiv)*	Begründung
zungsentscheidung mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor.	in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor.	
§ 10b Nachversetzung		
(1) Wird ein Schüler oder eine Schülerin der 5. bis 10. Jahrgangsstufe wegen mangelhafter Leistungen in nicht mehr als drei Fächern nicht versetzt, so lässt die Versetzungskonferenz den Schüler oder die Schülerin zu einer zusätzlichen Leistungsüberprüfung zu.	(1) Wird ein Schüler oder eine Schülerin *der Sekundarstufe I, der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums sowie der ersten beiden Ausbildungsjahre des Doppelqualifizierenden Bildungsganges der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife* wegen mangelhafter Leistungen in nicht mehr als drei Fächern nicht versetzt, so lässt die Versetzungskonferenz den Schüler oder die Schülerin zu einer zusätzlichen Leistungsüberprüfung zu.	Die Nachversetzungsregelung soll bis zum Erreichen des Mittleren Schulabschlusses wirksam sein und findet damit auch Anwendung auf die Versetzung in die Qualifikationsphase der Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Es wird so die Anzahl der Prüfungen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I reduziert.
(2) bis (7) unverändert		
Teil 3 Bestimmungen für Bildungsgänge Sekundarstufe II, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen		
§ 13		
(1) In der Einführungsphase der Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, kann abweichend von § 6 Abs. 2 und 4 nur auf Nichtversetzung entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin im zweiten Halbjahr 1. in beiden Leistungskursen zusammen weniger als 10 Punkte, oder in einem Leistungskurs 0 Punkte,	(1) In der Einführungsphase *oder den ersten beiden Ausbildungsjahren der Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen*, kann abweichend von § 6 Abs. ~~2 und~~ 4 nur auf Nichtversetzung entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin ~~im zweiten Halbjahr~~ *1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Erste Fremdsprache (Kernfächer) 0 Punkte oder* *2. in zwei Kernfächern weniger als 4 Punkte*	Die Regelung ist explizit für den Doppelqualifizierenden Bildungsganges der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife aufgenommen worden. Da der Unterricht im Klassenverband stattfindet, wird eine Jahresnote erteilt. Die Versetzungskriterien werden von den Leistungskursen auf

geltender Text (Auszug)	Änderungsvorschläge *(kursiv)*	Begründung
2. in mehr als zwei Kursen jeweils weniger als 4 Punkte, 3. in zwei Kursen jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Kurse oder 4. in mehr als einem Grundkurs 0 Punkte erhält oder 5. wenn er oder sie zum zweiten Mal in unmittelbarer Folge nur aufgrund von Ausgleichsbestimmungen versetzt werden könnte. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt. Ein Kurs ist ausgeglichen, wenn die Punktsumme aus diesem und einem weiteren Kurs mindestens 10 Punkte beträgt.	*oder* *3. in den Kernfächern zusammen weniger als 15 Punkte oder* *4. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte oder* *5. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder* *6. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält oder* 7. *wenn er oder sie zum zweiten Mal in unmittelbarer Folge nur aufgrund von Ausgleichsbestimmungen versetzt werden könnte*.	die Kernfächer übertragen. Durch die Änderung der Organisationsstruktur ist dies notwendig.
	(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktsumme aus diesem und einem weiteren Fach mindestens 10 Punkte beträgt.	vorher Bestandteil von Abs. 1
	(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt*.*	vorher Bestandteil von Abs. 1
	(4)Die Noten eines Ergänzungskurses, der zu einem in der Stundentafel vorgesehen Fach belegt wird, tragen nicht zur Nichtversetzung bei. Sie können zum Ausgleich herangezogen werden.	
(2) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Lehrkraft als Vorsitzenden sowie dem Tutor oder der	(5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Lehrkraft als Vorsitzenden sowie dem Tutor oder der Tutorin *oder der Klassenleh-*	Änderung der Organisationsform der Einführungsphase

geltender Text (Auszug)	Änderungsvorschläge *(kursiv)*	Begründung
Tutorin. Andernfalls gilt § 5 entsprechend.	*rerin oder dem Klassenlehrer*. Andernfalls gilt § 5 entsprechend.	
(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 wird in die Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums nicht versetzt, wer im berufsbezogenen Leistungsfach und dem Grundfach, das am Ende der Einführungsphase zum allgemein bildenden Leistungsfach bestimmt wird, zusammen weniger als 10 Punkte oder in einem dieser Fächer 0 Punkte erreicht.	(6) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1*, 2 und 3 kann in der Einführungsphase* des Beruflichen Gymnasiums auf Nichtversetzung entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin im berufsbezogenen Leistungsfach und dem *Kernfach*, das am Ende der Einführungsphase zum allgemein bildenden Leistungsfach bestimmt wird, zusammen weniger als 10 Punkte oder in einem dieser Fächer 0 Punkte erreicht.	Anpassung der Formulierung an Absatz 1 unter Übernahme der bisherigen Versetzungsregelungen für das Berufliche Gymnasium.
	(7) *Abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 kann in den ersten beiden Ausbildungsjahren des Doppelqualifizierenden Bildungsganges der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife auf Nichtversetzung entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin in den beiden Leistungskursen zusammen weniger als 10 Punkte oder in einem Leistungskurs 0 Punkte erhält.*	Die Regelung für den DQ Bildungsgang bleibt in der bisherigen Form erhalten.
Teil 6 Schlussbestimmungen		
§ 23a Übergangsbestimmung		
(1) unverändert.		
	(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler am Ende einer der Jahrgangsstufen 5 bis 10 des noch neunjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums, die dem achtjährigen Bildungsgang unmittelbar vorausgeht, nicht versetzt, wird sie oder er der nachfolgenden Jahrgangsstufe des achtjährigen Bildungsgangs zugewiesen. In der Gymnasialen Oberstufe muss die Schülerin oder der Schüler im Falle der Nichtversetzung am Ende der Einführungsphase des neunjährigen Bildungsgangs die Einführungsphase des achtjährigen Bildungsgangs wiederholen.	Bezug zu § 69 SchulG Der Übergang in die Qualifikationsphase erfordert eine erfolgreich durchlaufene Einführungsphase, dies wird durch die Versetzungsentscheidung dokumentiert.

geltender Text (Auszug)	Änderungsvorschläge *(kursiv)*	Begründung
	(3) Die geänderte Fassung der §§ 1, 10b und 13 gelten erstmalig für den Jahrgang, der im Schuljahr 2009/2010 in die Einführungsphase oder das erste Ausbildungsjahr eines Bildungsganges der Sekundarstufe II eintritt, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt.	Gilt erstmalig für den ersten Jahrgang des verkürzten Bildungsganges.
	(4) Abweichend von Absatz 3 gilt die geänderte Fassung des § 13 in Schulen, die von § 9 Abs. 6 der GyO –VO vom 01.08.05 Gebrauch machen, erstmalig für den Jahrgang, der im Schuljahr 2008/2009 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eintritt.	Die Verordnung für die Gymnasiale Oberstufe ermöglicht es, die Einführungsphase nicht in Grund- und Leistungskursen zu organisieren. Dies erfordert eine geänderte Versetzungsregelung.
§ 24 Inkrafttreten / Außer-Kraft-Treten	**In-Kraft-Treten**	
	Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2008 in Kraft.	